

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetze der Großherzoglich Badischen polytechnischen Schule**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Carlsruhe, 1848**

b. Hausordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-293649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-293649)

28. Zu spätes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumnis behandelt.

29. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, daß im Wiederholungsfall Strafe erfolgen werde.

30. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den obigen Bestimmungen (§. 22) verfahren.

#### b. Hausordnung.

31. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

32. Für Beschädigungen des Locals oder der Schulgegenstände hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

33. In den Unterrichts- und Arbeitsräumen, so wie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

34. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung, so wie das Mitbringen von Hunden in dasselbe ist strenge untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich nicht bloß auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf das Großherzogliche Lyceum und andere Localitäten, in welchen die polytechnische Schule Unterricht erteilen läßt.

35. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämtliche Unterrichtsräume, Arbeitszimmer, Werkstätten zc. gleich nach Beendigung des

Unterrichts täglich spätestens Abends sieben Uhr zu schließen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwand zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschließung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung zehn Minuten vor zwei Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

### c. Prüfungen.

36. Die Schulprüfungen an der polytechnischen Schule sind entweder umfassend oder übersichtlich.

37. Die umfassenden oder strengeren Prüfungen werden in den drei allgemeinen mathematischen Classen und mit den Abiturienten der Fachschulen vorgenommen.

38. Die umfassenden Prüfungen an den drei mathematischen Classen und die übersichtlichen Prüfungen an den Fachschulen sind innere Schulprüfungen, zu welchen die Eltern und Fürsorger der Zöglinge durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.

39. Die Gesamtheit der Lehrer jeder Classe oder Fachschule entscheidet in einer vor dem Schlusse des Schuljahres abzuhaltenden Conferenz über die Befähigung der ihr angehörigen Schüler zur Promotion und über die Zulassung der Nichtbefähigten zu einer Nachprüfung über ihre Befähigung zur Promotion. Das Resultat wird von dem Vorstand in Gegenwart aller Schüler verkündet. Den Abiturienten wird das Ergebnis der Prüfung in ihren Abgangszeugnissen bemerkt.

40. Die Schüler, deren Fortschritte unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Course nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmeprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebnis derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese